

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 19/12 BH

L 7 SO 5974/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SO 1576/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Enzkreis,
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2012 durch den Richter C o s e r i u sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin N , B , beizuordnen, wird abgelehnt.

Das Gesuch des Antragstellers, den Vorsitzenden Richter E wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger hat selbst mit einem am 12.9.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 30.8.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin N beantragt. Einen Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse legte der Kläger zunächst nicht vor. Vielmehr nahm er "Bezug" auf die PKH-Erklärungen "aus BSG - B 11 AL 8/12 BH -". Mit Verfügung vom 14.9.2012 wurde der Kläger durch den Vorsitzenden Richter am BSG E darauf hingewiesen, dass zum Nachweis der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Beschwerdefrist, dh innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung, eine entsprechende Erklärung beim BSG vorzulegen sei und hierfür der vorgeschriebene Vordruck benutzt werden müsse. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse legte der Kläger am 24.10.2012 vor und lehnte gleichzeitig den Vorsitzenden Richter am BSG E mit der Begründung ab, sein Schreiben vom 14.9.2012 sei offensichtlich willkürlich.

II

- 2 Die Bewilligung von PKH wird abgelehnt.
- 3 Voraussetzung der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344*). Letzteres ist hier nicht geschehen. Mit Schreiben vom 14.9.2012 wurde dem Kläger ein PKH-Vordruck nebst Hinweisblatt übersandt. Der Kläger hat die Erklärung nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 8.10.2012 endete (*§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 177, 178 Abs 1 Nr 3 ZPO*), vorgelegt.
- 4 Das LSG sowie der Senat mit Schreiben vom 14.9.2012 haben den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch



die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war. Selbst wenn es - wie der Kläger vorträgt - in der Justizvollzugsanstalt keine PKH-Vordrucke gibt, ändert dies nichts, da ihm mit der Verfügung vom 14.9.2012 ein solcher Vordruck übersandt wurde, er danach also noch ausreichend Zeit hatte, innerhalb der Monatsfrist den ausgefüllten Vordruck vorzulegen. Auch die Erklärung des Klägers, er nehme Bezug auf eine PKH-Erklärung aus einem Verfahren beim 11. Senat des BSG, weil er sich weiter in Haft befinde, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Allein die Tatsache, dass er sich weiter in Haft befindet, lässt nämlich noch nicht den Schluss zu, dass sich an seinen Einkommens-, insbesondere aber an seinen Vermögensverhältnissen nichts geändert habe. Er hat in seinem Antrag auf Bewilligung von PKH auch nicht ausdrücklich erklärt, dass die in der früheren Erklärung gemachten Angaben auch heute noch gelten. Zudem ist in dem von ihm in Bezug genommenen Verfahren eine PKH-Erklärung gerade nicht vorgelegt worden, sondern schon dort auf ein anderes Verfahren (B 11 AL 41/11 BH) Bezug genommen worden, in dem eine PKH-Erklärung vom 15.12.2011 vorgelegt worden war. Da diese nicht mehr aktuell ist und ein abgeschlossenes Verfahren betrifft (*Beschluss vom 12.3.2012*), war es sachgerecht eine neue aktuelle Erklärung für dieses Verfahren anzufordern. Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 5 Das Ablehnungsgesuch ist unzulässig. Die Ablehnung muss sich auf einen einzelnen, mit dem PKH-Verfahren schon oder noch befassten Richter beziehen. Nicht ablehnbar ist ein mit dem Verfahren nicht (mehr) befasster Richter des Spruchkörpers (*BGH WM 2003, 847; Nichtzugehörigkeit zur "Sitzgruppe"*). Daneben sind offenbar grundlose Ablehnungen, bei denen sich auch eine dienstliche Äußerung erübrigt (*BVerfGE 11, 1, 3; Vollkommer in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 45 RdNr 4, § 44 RdNr 4*), ohnehin unzulässig (*vgl Vollkommer aaO, § 42 RdNr 29*). So liegt der Fall hier. Die Behauptung des Klägers, die Aufforderung zur Vorlage einer PKH-Erklärung sei "offensichtlich willkürlich" ist abwegig und entbehrt jeder Grundlage. Eine PKH-Erklärung wird in jedem Verfahren, in dem PKH beantragt wurde, angefordert, weil die Vorschriften über die Bewilligung von PKH eine solche Vorlage ausdrücklich vorsehen (siehe oben).

